

Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel

Band 194

Der Status von Gruppen im Völkerrecht

Herausgegeben von
Nele Matz-Lück



Duncker & Humblot · Berlin

Nele Matz-Lück (Hrsg.)

Der Status von Gruppen im Völkerrecht

**Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts
für Internationales Recht an der Universität Kiel**

In der Nachfolge von Jost Delbrück
herausgegeben von

Andreas von Arnould, Nele Matz-Lück
und Kerstin Odendahl
Walther-Schücking-Institut für Internationales Recht

194

Völkerrechtlicher Beirat des Instituts:

Christine Chinkin

London School of Economics

Eibe H. Riedel

Universität Mannheim

James Crawford

International Court of Justice,
The Hague

Allan Rosas

Court of Justice of the European
Union, Luxemburg

Lori F. Damrosch

Columbia University, New York

Bruno Simma

Iran International States Claims
Tribunal, The Hague

Vera Gowlland-Debbas †

Graduate Institute of International
Studies, Geneva

Daniel Thürer

Universität Zürich

Rainer Hofmann

Johann Wolfgang Goethe-
Universität, Frankfurt a.M.

Christian Tomuschat

Humboldt-Universität, Berlin

Fred L. Morrison

University of Minnesota,
Minneapolis

Rüdiger Wolfrum

Max-Planck-Stiftung für
Internationalen Frieden und
Rechtsstaatlichkeit, Heidelberg

Der Status von Gruppen im Völkerrecht

Herausgegeben von

Nele Matz-Lück



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2016 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 1435-0491

ISBN 978-3-428-14940-7 (Print)

ISBN 978-3-428-54940-5 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84940-6 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Das Völkerrecht ist schon lange keine rein zwischenstaatliche Rechtsordnung mehr, wengleich den Staaten nach wie vor eine besondere Stellung als völkerrechtsetzenden Subjekten und Normadressaten zukommt. Der Einzelne wird heute nicht länger vollständig durch seinen Staat mediatisiert, sondern ist selbst als Träger bestimmter Rechte anerkannt und damit ein partielles Völkerrechtssubjekt. Ob und in welchem Umfang das Völkerrecht aber auch Gruppen von Personen als bedingt rechtsfähige Einheiten wahrnimmt und mit Rechten ausstattet, ist eine Frage, der die Ringvorlesung des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel im Wintersemester 2013/2014 und Sommersemester 2014 nachgegangen ist.

Der Begriff der Gruppe spielt in aktuellen Erörterungen zum Völkerrecht eine nicht unerhebliche Rolle, wenn beispielsweise Flüchtlinge, Minderheiten oder indigene Völker als Kategorien erörtert werden, deren Mitglieder wegen der Gruppenzugehörigkeit besonders schutzbedürftig erscheinen. Angesichts der gegenwärtigen Situation massenhafter Migrationsbewegungen, die die deutschen Medien zunehmend als „Flüchtlingskrise“ bezeichnen, rücken die Rechte international anerkannter Flüchtlinge und korrespondierende Staatenpflichten in den Fokus einer Debatte, die Gruppen nach dem rechtlichen Status der Angehörigen unterscheidet. Aber auch die Rechte und Pflichten bewaffneter Gruppen und Aufständischer als Parteien in militärischen Konflikten lassen sich als Aspekt des völkerrechtlichen Umgangs mit Gruppen verorten. Diese Erörterung kennt als Kehrseite der Medaille ebenfalls Rechte und Pflichten solcher Staaten, die sich Angriffen nicht-staatlicher Akteure aus dem eigenen Land oder in Form des internationalen Terrorismus ausgesetzt sehen.

Um die Vielschichtigkeit des Begriffs der „Gruppe“ im Völkerrecht umfassend abzubilden und die völkerrechtliche Entwicklung des Status bestimmter Gruppen nachzuzeichnen, sind in diesem Band Beiträge enthalten zum Begriff und der Bedeutung des Volkes im Völkerrecht (*Torsten Stein*), zur Entwicklung von Gruppenrechten im Menschenrechtsschutz (*Eckart Klein*), zum Minderheitenschutz (*Norman Weiß*), zu indigenen Völkern als Trägern kollektiver Rechte (*Hans-Joachim Heintze*), zur deutschen Praxis des Flüchtlingsschutzes (*Roland Bank*), zum Status Aufständischer und bewaffneter Gruppen im humanitären Völkerrecht (*Marco Sassòli*) und zu Staatengruppen (*Thomas Fitschen*). Es ist der letztgenannte Beitrag, der verdeutlicht, dass Gruppen zwar überwiegend als Kollektive von Individuen gedacht werden, dass aber auch die Gruppenbildung

von Staaten sowohl im Völkerrecht als auch in der Praxis der internationalen Diplomatie eine Rolle spielt.

Großer Dank gebührt meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin am Walther-Schücking-Institut, Frau *Katharina Wommelsdorff* und meiner studentischen Hilfskraft, Frau *Liv Christiansen*. Beide haben bei der Überprüfung und redaktionellen Überarbeitung der Beiträge sehr wertvolle Arbeit geleistet. Dank gebührt auch und nicht zuletzt Frau *Sylvia Weidenhöfer*, die für die Formatierungsarbeiten und die Herstellung der Druckvorlage verantwortlich war.

Kiel, im November 2015

Nele Matz-Lück

Inhaltsverzeichnis

<i>Torsten Stein</i>	
Begriff und Bedeutung des Volkes im Völkerrecht	13
<i>Eckart Klein</i>	
Die Evolution von Gruppenrechten im internationalen Menschenrechtsschutz	27
<i>Norman Weiß</i>	
Der Schutz von Minderheiten als Aufgabe des Völkerrechts	49
<i>Hans-Joachim Heintze</i>	
Indigene Völker als Träger kollektiver Rechte – Kampf um die Zuerkennung des Selbstbestimmungsrechts	71
<i>Roland Bank</i>	
Die deutsche Praxis des Flüchtlingsschutzes und die Rolle der Genfer Flücht- lingskonvention in Deutschland: Tendenz zur Öffnung für völkerrechtliche Standards?	99
<i>Marco Sassòli</i>	
Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Aufständische und bewaffnete Gruppen: Status und Durchsetzung	119
<i>Thomas Fitschen</i>	
„Staatengruppen“: diplomatische und rechtliche Relevanz	153
Autorenverzeichnis	171

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ACT	Accountability, Coherence and Transparency Group
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AKP-Staatengruppe	Afrika Karibik und Pazifik-Staatengruppe
Anm.	Anmerkung
AOSIS	Alliance of Small Island States
APEC	Asia-Pacific Economic Cooperation
Art.	Artikel
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AU	Afrikanische Union
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
Aufl.	Auflage
AuslG	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet
Bd.	Band
BDGV	Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
CACAM	Group of Central Asia, Caucasus, Albania and Moldavia
CACEEC	Caucasus, Central Asian and Eastern European Countries
CARICOM	Caribbean Community and Common Market
CEBS	Central European and Baltic States
COPUOS	Committee on the Peaceful Uses of Outer Space
CSCE	Commission on Security and Cooperation in Europe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt

ebd.	ebenda
ECOSOC	United Nations Economic and Social Council/Vereinte Nationen Wirtschafts- und Sozialrat
EEC	European Economic Community
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Encyclopedia of Public International Law
Erg.-Lfg.	Ergänzungslieferung
et al.	et alia
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EUV	Vertrag über die Europäische Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FANs	Friends of Anti-Dumping Negotiations
Fn.	Fußnote
FoFs	Friends of Fish
FYROM	Former Yugoslav Republic of Macedonia
GA	Genfer Abkommen
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
GoF	Group of Friends
GO-GV	Geschäftsordnung der UN-Generalversammlung
GRULAC	Group of Latin American and Caribbean Countries
GV	Generalversammlung
HKNM	Hoher Kommissar für Nationale Minderheiten
HRLJ	Human Rights Law Journal
Hrsg.	Herausgeber
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICJ	International Court of Justice
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes/Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten
ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia/Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien
IGH	Internationaler Gerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission
ILO	International Labour Organization/Internationale Arbeitsorganisation

IPbpR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
LDCs	Least Developed Countries
LLDCs	Landlocked Developing Countries
MERCOSUR	Mercado Común del Sur
MPEPIL	Max-Planck Encyclopedia of Public International Law
MRM	MenschenRechtsMagazin
MS	Mitgliedstaaten
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAM	Non-Aligned Movement
NGO	Non-Governmental Organization
No.	Number
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAS	Organization of American States
OIC	Organisation of Islamic Cooperation
OPEC	Organization of the Petroleum Exporting Countries
OSCE/OSZE	Organization for Security and Co-operation in Europe/Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PIF	Pacific Islands Forum
QRL	Qualifikationsrichtlinie
RA	Regional Association
Rn.	Randnummer
SBZ	Sowjetisch besetzte Zone
SIDS	Small Island Developing States
sm	Seemeilen
SR	Sicherheitsrat
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
SVE	Small Vulnerable Economics
u.a.	und andere/unter anderem
UCDP	Uppsala Conflict Data Program
UCLA	University of California Los Angeles
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UN	United Nations
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development/ Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung

UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization/Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees/Hochkommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization/Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research/Vereinte Nationen Ausbildungs- und Forschungsinstitut
UN-MRA	Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen
UNO	United Nations Organization
UN-OHRLLS	United Nations Office of the High Representative for the Least Developed Countries, Landlocked Developing Countries and Small Island Developing States
UNPO	Unrepresented Nations and Peoples Organization
USA	United States of America
USC	United States Code
v.	versus
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VN	Vereinte Nationen
Vol.	Volume
WEOG	Western European and Others Group
WHO	World Health Organization/Weltgesundheitsorganisation
WIPO	World Intellectual Property Organization/Weltorganisation für geistiges Eigentum
WMO	World Meteorological Organization/Weltorganisation für Meteorologie
WSKR-Ausschuss	UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
WTO	World Trade Organization/Welthandelsorganisation
YB	Yearbook
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
ZP	Zusatzprotokoll

Begriff und Bedeutung des Volkes im Völkerrecht*

Von Torsten Stein

A. Einleitung

Wenn man mal unter Nicht-Juristen, oder jedenfalls Nicht-Völkerrechtlern die Frage stellt: „Welche Bedeutung haben das ‚Volk‘ oder die ‚Völker‘ im Völkerrecht?“ – also das nachfragt, was wir die sogenannte „Parallelwertung in der Laiensphäre“ nennen –, bekommt man zur Antwort (wenn es nicht ist „weiß ich nicht“): „Die Bedeutung muss sehr groß sein, denn sonst hieße das ja nicht Völkerrecht.“ Und wenn man dann mal in das Stichwortverzeichnis der meisten Völkerrechtslehrbücher schaut, findet man da „Volk“ oder „Völker“ mit ganz wenigen Ausnahmen nicht; das gilt auch für das Völkerrechtslehrbuch, das ich etwas genauer kenne.¹

Nun sagt kaum jemand außer den Deutschen und den Skandinaviern und früher noch den Niederländern Völkerrecht, sondern „International Law“, „Droit International“, „Derecho Internacional“, zumeist auch mit dem Zusatz „Public“ oder „Público“, um es vom internationalen Privatrecht abzugrenzen. „Internationales Recht“ bedeutet „Zwischenstaatenrecht“, und mit der Rolle und den Beziehungen zwischen Staaten beschäftigt sich das Völkerrecht auch in erster Linie. Auch die Vereinten Nationen (United Nations) heißen ja nicht „United Peoples“.

Das „*ius gentium*“ im alten römischen Recht war auch nicht Völkerrecht im heutigen Sinne, sondern das Zivilrecht für Nicht-Römer; für Römer galt das „*ius civile*“.² Und dennoch ist dieser Begriff später für das Völkerrecht übernommen worden, nicht nur in dem grundlegenden Werk von *de Vattel*: „*Le droit des gens ou principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des Souverains.*“ Auch das Heidelberger Max-Planck-Institut für Völkerrecht bezieht sich auf den lateinischen Ausdruck und hat über viele Jahre eine Analyse internationaler und deutscher Gerichtsentscheidungen mit Bezug

* Das Vortragsformat ist weitgehend beibehalten worden.

¹ Torsten Stein/Christian von Buttlar, Völkerrecht, 13. Aufl. 2012.

² Ebd., 2.

zum Völkerrecht zusammengestellt und veröffentlicht unter dem Titel „*Fontes Iuris Gentium*“.³

Dieser aus dem römischen Recht für das Völkerrecht übernommene Begriff enthält aber einen Hinweis darauf, dass das Völkerrecht auch mit Menschen zu tun hat. Das ist unabhängig davon, dass der Einzelne, das Individuum, erst relativ spät den Charakter eines Völkerrechtssubjekts erlangt hat im Rahmen internationaler Menschenrechtsinstrumente, die auch eine internationale Kontrollinstanz vorsehen, an die sich der Einzelne selbst und ohne Zwischenschaltung staatlicher Instanzen wenden kann.⁴ Nach neuerer internationaler Rechtsprechung gilt das auch für vereinzelte andere Gewährleistungen, wie etwa Art. 36 Abs. 1b der Wiener Konvention über konsularische Beziehungen.⁵ Darüber hinaus aber wird der Einzelne immer noch völkerrechtlich durch seinen Heimatstaat oder auch den Aufenthaltsstaat „mediatisiert“, d.h. wenn das Völkerrecht dem Einzelnen Rechte geben oder Pflichten auferlegen will, muss es durch völkerrechtlichen Vertrag oder in anderen Fällen auch durch Völkergewohnheitsrecht den Staaten die Verpflichtung auferlegen, im nationalen Recht dem Einzelnen diese Rechte zu gewähren oder Pflichten aufzuerlegen. Nur am Rande sei erwähnt, dass seit Inkrafttreten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes⁶ ein Individuum auch direkt international verantwortlich gemacht werden kann.

B. Volk – Gruppe – Menschen

Eine wie auch immer große Vielzahl von Einzelnen kann im Völkerrecht aber auch als Gruppe angesehen und mit Rechten versehen oder in Pflicht genommen werden. Die anderen in diesem Band versammelten Beiträge der Ringvorlesung nehmen beispielsweise Bezug auf Minderheiten,⁷ indigene Völker,⁸ Flüchtlinge⁹ oder bewaffnete Gruppen im humanitären Völkerrecht¹⁰.

³ Siehe zuletzt: *Thomas Giegerich* (Hrsg.), *Deutsche Rechtsprechung zum Völkerrecht und Europarecht 1986–1993*, 1997.

⁴ Dazu zählen in erster Linie die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950, BGBl. 1952 II, 686, mit späteren Protokollen und Änderungen und die Amerikanische Menschenrechtskonvention vom 22.11.1969, deutsche Übersetzung in EuGRZ (1980), 453.

⁵ Siehe das Urteil des Internationalen Gerichtshofes im LaGrand-Fall: ICJ, *LaGrand Case* (Germany v. United States of America), Judgment of 27.6.2001, ICJ Reports 2001, 466.

⁶ BGBl. 2000 II, 1394.

⁷ Dazu in diesem Band *Norman Weiß*, *Der Schutz von Minderheiten als Aufgabe des Völkerrechts*, 49.

⁸ Dazu in diesem Band *Hans-Joachim Heintze*, *Indigene Völker als Träger kollektiver Rechte – Kampf um die Zuerkennung des Selbstbestimmungsrechts*, 71.

Insoweit ist auch ein Volk eine Gruppe, aber bei all diesen Gruppen bleibt es im Grundsatz bei der Mediatisierung: Völker sind keine Völkerrechtssubjekte. Dass es aber auch hier um Menschen geht, machen die Bezeichnungen für Volk in anderen Sprachen deutlich: *people* im Englischen oder *peuple* im Französischen. Beide Begriffe stehen auch für eine Ansammlung von Menschen, wenn auch nicht für die einzelne Person (*person, personne*). Bei dem deutschen Begriff „Volk“ wird das nicht so deutlich. Ein Volk ist etwas anderes als eine reine Ansammlung von Menschen und unter bestimmten Aspekten auch etwas anderes als die Gesamtheit der Wohnbevölkerung, die in Rechtsstaaten insgesamt unter dem Schutz der Menschenrechte steht, aber nicht alle Rechte hat, die die Angehörigen des Staatsvolkes haben. Man kennt das aus dem deutschen Grundgesetz, in dem es bei manchen Grundrechten heißt „Jeder hat [...]“ (z.B. Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG) und an anderer Stelle „Alle Deutschen haben [...]“ (z.B. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG). Wenn im Völkerrecht von Rechten des Volkes oder der Völker die Rede ist, ist damit zumeist das Staatsvolk gemeint, oder – wie wir noch sehen werden – ein Teil davon.

Rechtlich verbindliche Aussagen im Völkerrecht – verbindlich entweder auf der Basis von Verträgen oder Gewohnheitsrecht – über die Rechte der Völker konzentrieren sich eigentlich auf zwei Bereiche: zum einen auf das Selbstbestimmungsrecht und zum anderen auf die Hoheit über die natürlichen Ressourcen. Die Selbstbestimmung der Völker ist Ziel und Grundsatz der Charta der Vereinten Nationen¹¹ gemäß Art. 1 Ziff. 2, noch einmal angesprochen in Art. 55. Der gleichlautende Art. 1 der Pakte über bürgerliche und politische Rechte¹² und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹³ aus dem Dezember 1966 bestimmt in Absatz 1:

Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.

Und im Absatz 2 heißt es:

Alle Völker können für ihre eigenen Zwecke frei über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel verfügen, unbeschadet aller Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf der Grundlage des gegenseitigen Wohles sowie aus dem Völkerrecht erwachsen. In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden.

⁹ Dazu in diesem Band *Roland Bank*, Die deutsche Praxis des Flüchtlingsschutzes und die Rolle der Genfer Flüchtlingskonvention in Deutschland: Tendenz zur Öffnung für völkerrechtliche Standards?, 99.

¹⁰ Dazu in diesem Band *Marco Sassòli*, Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts auf Aufständische und bewaffnete Gruppen: Status und Durchsetzung, 119.

¹¹ Letzte Bekanntmachung im BGBl. 1980 II, 1252.

¹² BGBl. 1973 II, 1534.

¹³ BGBl. 1973 II, 1570.